**Hinweise zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2021/2022**

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

nach den Winterferien beginnt der reguläre Schulbetrieb mit:

* **Weiterführung des Phasenmodells**

Schulleitungen entscheiden auch weiterhin für Ihre Schulen auf Grund des verfügbaren Personals, welche Beschulungsformen umgesetzt werden können.

Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten weise ich darauf hin, dass sie sich kurzfristig vor Unterrichtsbeginn nach den Winterferien über die Schulhomepage, und/oder unsere Elternvertreter informieren, in welcher Phase an unserer Schule unterrichtet wird.

* **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

Bitte beachten: Unabhängig vom Inzidenzgeschehen gemäß § 3a Absatz 3 der aktuellen Schul-Corona-Verordnung ist für die ersten 14 Tage nach der unterrichtsfreien Zeit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung geregelt.

* **Testung nach den Winterferien**

Die erste Testung nach den Winterferien wird am ersten Unterrichtstag durchgeführt. Hierdurch soll die Gefahr der Einkehr des Virus in die Schulen möglichst effektiv begrenzt werden. Die Testung kann in den nach § 1a Absatz 1 Schul-Corona-Verordnung bekannten Modalitäten (Schule/Häuslichkeit) erfolgen.

* **Coronavirus-Einreiseverordnung**

Soweit Familien ihre Ferien im Ausland verbringen wollen, gilt es, je nach Reiseziel die bundesrechtlichen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung bei der Einreise nach Deutschland zu beachten. Entsprechend der Coronavirus-Einreiseverordnung sind alle Einreisenden aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet verpflichtet, bei Einreise über einen Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit. Für sie endet eine Quarantäne nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise automatisch.

Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet besteht grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänepflicht. Eine Ausnahme besteht hier unter Umständen für vollständig Geimpfte, sofern durch das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich unter Bezug auf die Coronavirus-Einreiseverordnung bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

* **Vorlage einer Erklärung über das Reiseverhalten**

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, werden am ersten Schultag nach den Ferien die unterschriebenen Erklärungen über das Reiseverhalten von den Erziehungsberechtigten gefordert. Diese sind in die Schule mitzubringen oder der Schule in digitaler Form durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die bereits bekannte Erklärung wurde aktualisiert. Insbesondere wurde auf den häufigsten Grund einer Ausnahme von der Absonderungspflicht, nämlich den Status als genesene bzw. geimpfte Person, hingewiesen.

Die Erklärung ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag übergibt. Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit zu einem späteren Termin nach den Ferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er die Erklärung dann vorzulegen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen bei einer Nichtabgabe der Erklärung nicht am Unterricht teilnehmen. Sie sind gesondert zu betreuen, die Erziehungsberechtigten sind zu informieren und aufzufordern, die Erklärung zu bringen oder ihr Kind abzuholen.

* **Telefon-Hotline des Ministeriums**

Auch zum neuen Schulhalbjahr nach den Winterferien wird das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung in gewohnter Weise für Fragen rund um den Schulbetrieb und damit verbundenen Herausforderungen per Telefon-Hotline zur Verfügung stehen. Hier können sie sich mit Ihren Anliegen direkt an die Kolleginnen und Kollegen der obersten Schulaufsicht wenden.

Die Hotline wird von Sonntag, 20.02.2022 bis zum Dienstag, 22.02.2022 unter der Rufnummer 0385 588 7174 zu erreichen sein und ist zu folgenden Uhrzeiten besetzt: - So, 20.02.2022: 14:00-18:00 Uhr - Mo, 21.02.2022: 7:00-17:00 Uhr - Di, 22.02.2022: 7:00-17:00 Uhr.